

Satzung  
über die Straßenreinigung in der Gemeinde Selfkant  
vom .....

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung der öffentlichen Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706) zuletzt geändert durch Artikel 74 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274) hat die Gemeindevertretung Selfkant in ihrer Sitzung vom ..... folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslage, bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur die Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers, der Erbbauberechtigte.
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Gemeindebild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Gemeinde beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus §§ 2 - 4 dieser Satzung.
- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
  - alle selbstständigen Gehwege
  - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
  - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
  - Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO)
- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie Radwege.

## § 2

## Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis aufgeführten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang und Zeitraum den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Die Winterwartung auf den Gehwegen wird ebenfalls den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

## § 3

## Umfang der übertragenen Reinigungspflicht

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. (ausgenommen Straßen nach Ziffer 2 des Straßenverzeichnisses). Ist nur auf einer Straßenseite ein Reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (2) Selbstständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.
- (3) Die Fahrbahnen und die Gehwege sind an den im Straßenverzeichnis festgelegten Tagen

in der Zeit vom 01.04. – 30.09. bis spätestens 20.00 Uhr und

in der Zeit vom 01.10. – 31.03. bis spätestens 17.00 Uhr

zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

## § 4

## Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

- (1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
  - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen) in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist.
  - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.
- (3) In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr) gefallener Schnee oder entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalles bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am Folgetag (werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr) zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis- und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

## § 4

## Begriff des Grundstückes

- (1) Grundstücke im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt, möglich ist. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

## § 5

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 – 4 dieser Satzung nicht nachkommt oder
- gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 – 4 dieser Satzung verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 EUR geahndet werden.

(3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

## § 6

Die Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Selfkant vom 02. Februar 2009 außer Kraft.

Straßenverzeichnis

zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Selfkant

*Ziffer 1*

*Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 der Straßenreinigungssatzung wird die Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege folgender Straßen den Eigentümer der an sie grenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt:*

|                     |                         |
|---------------------|-------------------------|
| AAN SCHNIEWIND      | BRESLAUER STRAÙE        |
| AHORNSTRASSE        | BRUCHSTRASSE            |
| ALTENHEIM ST. JOSEF | BUCHENWEG               |
| AM ALTEN BACH       | BURGSTRASSE             |
| AM BILDERWEG        | BUSCHWEG                |
| AM BÜSCHKEN         | CÄCILIENRING            |
| AM DORFANGER        | DANZIGER STRASSE        |
| AM GATTER           | DECHANT-KAMPER-STRASSE  |
| AM GRÜNEN WEG       | DE-PLEVITZ-STRASSE      |
| AM KIRCHENFELD      | DIECKER WEG             |
| AM KREUZBERG        | DORFPLATZ               |
| AM NORDHANG         | DORFSTRASSE             |
| AM OBERSTHOF        | DRIESCH                 |
| AM RATHAUS          | EBURONENSTRASSE         |
| AM SAEFFELBACH      | EICHENWEG               |
| AM SPORTPLATZ       | ELISABETHSTRASSE        |
| AM STEINCLEEF       | ENGELBERTSTRASSE        |
| AM SÜDHANG          | ERFURTER STRASSE        |
| AN ALFENS           | ERLENWEG                |
| AN DER MÜHLE        | FELDCHEN                |
| AN DER TRÄNKE       | FICHTENHAIN             |
| AN DER WALDSCHÄNKE  | FILTERSKOUL             |
| AN DILIA            | FORSTWEG                |
| ANDREASSTRASSE      | FRANKENSTRASSE          |
| ANNASTRASSE         | FRIEDHOFSTRASSE         |
| AUF DEM STEIN       | GARTENSTRASSE           |
| AUF DEN HOECKEN     | GASTESWEG               |
| BACH-STRASSE        | GAUSWEG                 |
| BAHNSTRASSE         | GEILENKIRCHENER STRASSE |
| BARBARAWEG          | GEN HOEFKE              |
| BERGSTRASSE         | GERTRUDISSTRASSE        |
| BERLINER STRASSE    | GINSTERWEG              |
| BIESENER WEG        | GRENZSTRASSE            |
| BINGELRADER STRASSE | GRÜNSTRASSE             |
| BIRDER STRASSE      | GUT BURG                |
| BIRKENDERKAMP       | GUT SCHAESBERG          |
| BIRKENGRUND         | GUT SCHWERTSCHEIDT      |
| BOCKSBURG           | GUT WAMMEN              |
| BREBERENER STRASSE  | HAUPTSTRASSE            |

HAUS ALFENS  
HAUS GROEVENKAMP  
HAUS VOSSEN  
HAVERTER WEG  
HEERSTRAßE  
HEIDESTRAßE  
HEINSBERGER STRAßE  
HERKENRATHER WEG  
HILLENSBERGER HOF  
HILLENSBERGER WEG  
HOCHSTRAßE  
HOF BAUMANNS  
HOF BECKERS  
HOF DAHLMANNS  
HÖFGENSWEG  
HOLZSTRAßE  
HÖNGENER WEG  
HUBERTUSSTRAßE  
IM ACKER  
IM BLUMENTAL  
IM HEIDFELD  
IM LANGENTAL  
IM STEG  
IN DER FUMMER  
ISENBRUCHER MÜHLE  
ISTRATEN  
ISTRATER MÜHLE  
JABEEKER WEG  
JENAER STRAßE  
JOHANNESSTRAßE  
JOHANN-GREIN-STRASSE  
JOSEFSHOF  
JOSEPH-PRINZ-STRASSE  
JUBILÄUMSSTRAßE  
KÄMPCHEN  
KAPELLENSTRAßE  
KARL-ARNOLD-STRASSE  
KATHARINENWEG  
KELTENSTRAßE  
KIEFERNWEG  
KIRCHPLATZ  
KIRCHSTRAßE  
KIRCHWEG  
KLEINWEHRHAGEN  
KLEIWEG  
KLOSTERPFAD  
KÖNIGSBERGER STRASSE  
KÖRBERSTRAßE  
KREISSTRAßE  
KREUZSTRAßE  
KROUW

LAAKER WEG  
LAHRSTRAßE  
LAMBERTUSSTRAßE  
LANDSTRAßE  
LÄRCHENWEG  
LEIPZIGER STRASSE  
LILIENWEG  
LIND  
LINDENSTRAßE  
LÖWENSAFARI  
LUKASSTRAßE  
MARIENSTRAßE  
MARKTWEG  
MARKUSPLATZ  
MARTINUSSTRAßE  
MESSWEG  
MICHAELSTRAßE  
MILLENER WEG  
MITTELSTRAßE  
MÜHLENSTRAßE  
MÜHLENWEG  
NACHTIGALLENWEG  
NELKENWEG  
NEUSTRAßE  
NIKOLAUSSTRAßE  
OLIGSTRAßE  
OP DE BERG  
OP DE CAMP  
PANNESCHOP  
PAULUSSTRAßE  
PETRUSSTRAßE  
PFARRER-FUHS-STRASSE  
PFARRER-JÄGER-STRASSE  
PFARRER-KREINS-STRASSE  
PFARRER-MEISING-STRASSE  
PROPSTEIWEG  
PRUNKWEG  
RAEDERSTRAßE  
RAIFFEISENSTRAßE  
REYWEG  
ROBERT-BOSCH-STRASSE  
RODEBACHAUE  
RODEBACHHOF  
RODEBACHSTRAßE  
RÖMERSTRAßE  
ROSENWEG  
SANDKOUL  
SCHIENEGRAAF  
SCHULSTRAßE  
SCHÜTZENPFAD  
SEBASTIANUSSTRAßE

SELFKANTSTRAßE  
 SEVERINUSSTRAßE  
 SIEMENSSTRAßE  
 SITTARDE STRAßE  
 SOFIENRING  
 SUESTRASTRAßE  
 TALWEG  
 TANNENWEG  
 TÜDDERNE WEG  
 VENNSTRAßE  
 VOLLMÜHLE  
 VON-BYLAND-STRAßE  
 VON-HAUERT-STRAßE  
 VON-HUMBOLDT-STRAßE  
 WALDFEUCHTER STRAßE  
 WALDSTRAßE

WEIDENSTRAßE  
 WEIHERSTRAßE  
 WEIMARER STRAßE  
 WESTERHOLZER STRAßE  
 WIESENSTRAßE  
 ZEHNTWEG  
 ZOLLAMT WEHR  
 ZU DEN BENDEN  
 ZUM HAUS MILLEN  
 ZUM KLÜFGEN  
 ZUM SCHÜTZENBRUCH  
 ZUM WESTERHOLZ  
 ZUM WIESENGRUND  
 ZUR LANDWEHR  
 ZUR TURNHALLE  
 ZUR VIEHWEIDE

### *Ziffer 2*

*Auf den nachfolgend aufgeführten Straßen wird die Reinigung der Fahrbahn aus Verkehrssicherheitsgründen auf die Straßenrinne und Bürgersteig reduziert:*

AM SAEFFELBACH  
 AN DER WALDSCHÄNKE  
 AUF DEM STEIN  
 BACHSTRAßE (FÜR DEN BEREICH DER K2)  
 HAUPTSTRAßE  
 HEERSTRAßE  
 HEINSBERGER STRAßE  
 HÖNGENER WEG  
 KARL-ARNOLD-STRAßE  
 KLEINWEHRHAGEN  
 KREISSTRAßE  
 LANDSTRAßE  
 LIND  
 RAIFFEISENSTRAßE  
 SELFKANTSTRAßE  
 SITTARDE STRAßE  
 SUESTRASTRAßE  
 ZOLLAMT WEHR  
 ZUM SCHÜTZENBRUCH

### *Ziffer 3*

*Die Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege ist – entsprechend dem Grad der Verschmutzung- mindestens einmal monatlich vorzunehmen.*